

Tipps für Auftraggeber und Sicherheitsdienstleister:

# Asylbewerberunterkünfte: Auf Versicherungsschutz achten

Sicherheitsdienstleister verrichten ihre vielfältigen Tätigkeiten meist unauffällig. Öffentliche Aufmerksamkeit erlangen sie, wenn durch Einschränkung der Dienstleistung eine große Zahl an Menschen betroffen ist, etwa bei den Passagierkontrollen an Flughäfen. Aufmerksamkeit aus politischen Gründen – wie aktuell – ist eher selten: Doch durch die steigende Anzahl von Asylbewerbern hat sich ein vorhandenes Geschäftsfeld für die Branche erheblich vergrößert und das nun auch für Unternehmen attraktiv ist, die sich hier noch nicht engagiert haben.



Von  
Bernd M. Schäfer,  
Köln

Für die Sicherheitsdienstleister ist die Bewachung von Flüchtlingsunterkünften eine neue Herausforderung, denn nun stehen sie aus politischen Gründen im Rampenlicht. Welche haftungsrechtlichen Fragen sind zu berücksichtigen, wie können sich Unternehmen gegen die Risiken versichern? Und wie können Auftraggeber erkennen, ob es sich um einen seriösen Anbieter von Sicherheitsdienstleistungen handelt?

## Betriebshaftpflichtversicherung

Zwar muss jedes Bewachungsunternehmen die Pflichtversicherung nach § 6 BewVO haben, denn ohne diesen Versicherungsschutz erhält es keine Zulassung nach § 34a GewO und kann nicht tätig sein. Gleichwohl kann es Unternehmen geben, die diese Zulassungsvoraussetzung umgehen und sich nicht als Bewachungsunternehmen registrieren lassen. In diesem Fall wird eine Versicherungsbestätigung vorgelegt, die lediglich bestätigt, dass eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht, ohne jedoch den Umfang der versicherten Tätigkeit zu nennen. Auftraggeber sollten in jedem Fall darauf bestehen, dass auf der Bestätigung ausdrücklich auf die §§ 34a GewO und 6 BewVO Bezug genommen wird, denn nur dann ist sicher gestellt, dass es sich um ein

Bewachungsunternehmen handelt. Fehlt ein solcher Hinweis, kann der Haftpflichtversicherer im Schadenfall leistungsfrei sein, wenn er ein Gebäudeeinigungsunternehmen versichert hat, das unversicherte Bewachungstätigkeiten erbringt. Wichtig ist weiterhin, dass die Betriebsbeschreibung so weitgehend ist, dass auch andere als Bewachungstätigkeiten wie zum Beispiel Essensausgabe, Catering und Reinigungsdienste versichert sind, da diese Tätigkeiten oft im Objekt auf dem „kleinen Dienstweg“ vereinbart und nicht ausdrücklich vertraglich geregelt werden. Ausreichend hohe Versicherungssummen, insbesondere für Personen- (Beispiel: Körperverletzung) und Sachschäden (Beispiel: Brandschaden durch nicht erkannten Entstehungsbrand), die nicht unter 5,0 Mio. € pauschal je Schadenereignis liegen sollten, sind zudem wichtig. Dabei ist immer von der Annahme auszugehen, dass grundsätzlich unbegrenzt gehaftet wird. Ob mit dem Auftraggeber vertraglich vereinbarte Haftungsbegrenzungen greifen, kann häufig erst vor Gericht geklärt werden. Auch der Versicherungsschutz für Schlüsselverluste und das Abhandenkommen bewachter Sachen sollte jeweils nicht unter 250.000 € liegen.

## Geldtransporte

Aufgrund der erhöhten Gefährdung der bisher eingesetzten eigenen Mitarbeiter gehen immer mehr Kommunen dazu über, die für die Barauszahlung an die Asylbewerber benötigten Gelder durch Sicherheitsdienstleister befördern zu lassen. Diese Geldtransporte werden wegen der geringen

Summen und der vergleichsweise hohen Kosten regelmäßig nicht durch professionelle Geld- und Werttransportunternehmen durchgeführt. Stattdessen wird der Dienstleister beauftragt, der für die Objektsicherheit verantwortlich ist. Die beförderten Gelder fallen jedoch nicht in die Position „Abhandenkommen von bewachten Sachen“ der Betriebshaftpflichtversicherung, da es sich nicht um bewachte Sachen handelt. Die Haftpflichtversicherung ist ohnehin nicht gut für die Absicherung dieses Risikos geeignet, denn in den meisten Fällen wird bei einem Raubüberfall kein haftungsbegründendes Verschulden vorliegen. Fehlt dieses jedoch, wird der Haftpflichtversicherer nicht zahlen. Die Lösung ist eine spezielle Versicherung für ungepanzerte und unbewaffnete Geldtransporte, über die dann zusätzlich auch noch das Risiko der Unterschlagung durch eigene Mitarbeiter versichert werden kann.

## Subunternehmer

Häufig, aber nicht immer, wird bei Aufträgen im Zusammenhang mit Flüchtlings- und Asylantenheimen der Einsatz von Subunternehmern vertraglich ausgeschlossen. Das entbindet den Auftraggeber allerdings nicht davon, sich selbst immer wieder ein Bild von der Lage vor Ort zu machen und diese Regelung zu überprüfen. Zwar macht sich der Dienstleister vertragsbrüchig, wenn er vereinbarungswidrig Subunternehmer einsetzt. Der medienwirksame Skandal trifft jedoch in erster Linie den Auftraggeber. Haftungs-

rechtlich muss er sich ohnehin jeden von einem seiner bekannten oder unbekanntem Erfüllungsgehilfen verursachten Schaden zurechnen lassen. Aus diesem Grund ist es für ihn wichtig, zu wissen, wie die eingesetzten Unternehmen und genehmigten Subunternehmer versichert sind. Dies geschieht zwar normalerweise durch die Anforderung einer Versicherungsbestätigung. Diese wird aber meistens über die dokumentierten Versicherungssummen hinaus nicht auf den Inhalt geprüft. Der Versicherungsschutz für strafbare Handlungen der Sicherheitsdienstleister findet sich auf den wenigsten Bestätigungen wieder, da er auch in den meisten Verträgen in Deutschland nicht versichert ist. Kommt es zu Schäden durch Diebstahl oder Brandstiftung durch die Sicherheitskräfte, haftet der Auftraggeber und kann den Schaden nicht an die Versicherung seines Nachunternehmers weitergeben. Die qualifizierte Überprüfung des Versicherungsschutzes der eingesetzten Dienstleister und der Abgleich der vertraglich übernommenen mit der versicherten Haftung ist daher unbedingt erforderlich. Die wenigsten Auftraggeber werden das dafür erforderliche Fachwissen im eigenen Hause haben.

### Mindestlohngesetz

Seit dem 1.1.2015 gilt das Mindestlohngesetz (MiLoG). Damit besteht die Gefahr, dass gegenüber einem Auftraggeber trotz sorgfältiger Auswahl und Überprüfung der Dienstleister und obwohl ihm Bestätigungen über die Tariftreue und Einhaltung der Vorgaben des MiLoG vorliegen, von dem Mitarbeiter irgendeines ihm unbekanntem Nachunternehmers des von ihm beauftragten Dienstleisters ein Anspruch auf nicht gezahlte Lohnanteile geltend gemacht wird. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn ein Mitarbeiter nach dem tschechischen (2,00 €/Stunde) und nicht nach dem deutschen Mindestlohn (8,50 €/Stunde) bezahlt wurde. Das MiLoG sieht den direkten Zugriff auf den Auftraggeber vor. Wen der Arbeitnehmer in Anspruch nimmt, bleibt ihm überlassen. Der Haupt-Auftraggeber steht

als wirtschaftlich stärkster Teil der Kette im Brennpunkt. Der aus diesen Forderungen heraus resultierende Schaden ist seit kurzem bei verschiedenen Versicherern und mit unterschiedlichen Deckungsinhalten versicherbar. Wichtig ist hierbei neben einer vorhandenen Versicherungssumme auch die Unterstützung des Versicherers bei der Überprüfung der geltend gemachten Ansprüche.

### Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Besonders sensibel reagiert die Öffentlichkeit auf als fremdenfeindlich wahrgenommene Äußerungen des eingesetzten Personals. Jeder Kontakt zwischen dem Sicherheitsmitarbeiter und den Asylanten kann dazu führen, dass gegen das AGG verstoßen wird. Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (§ 1 AGG). Gerade im Affekt einer Auseinandersetzung ausgesprochene Worte wie „Neger“, „Kaffer“ oder „Bimbo“ können unmittelbar zu einem Haftungsanspruch nach dem AGG führen, dieser trifft neben dem Mitarbeiter auch seinen Arbeitgeber, der ihn als Erfüllungsgehilfen eingesetzt hat. Entsprechender Versicherungsschutz ist unbedingt erforderlich und am Markt

als Ergänzungsbaustein zu einer Betriebshaftpflichtversicherung auch problemlos erhältlich.

### Strafrechtliche Vorwürfe

Grundsätzlich besteht bei jeder Tätigkeit von Sicherheitsmitarbeitern die Gefahr, dass sie sich strafbar machen. Die Grenze zwischen einem rechtlich sauberen Eingreifen im Falle einer Schlägerei zwischen Asylanten und Beleidigung, Körperverletzung und Freiheitsberaubung ist schnell überschritten. Eine Strafanzeige ist die naheliegende Folge. Die Anzeige wird sich in vielen Fällen sowohl gegen den handelnden Mitarbeiter als auch gegen seinen Arbeitgeber richten. Der daraus resultierende Aufwand für die Verteidigung gegen diese Vorwürfe ist bei Stundensätzen für Strafverteidiger von 250 bis über 500 € immens. Den Arbeitgeber trifft keine gesetzliche Verpflichtung, die Aufwendungen für die Verteidigung seines Mitarbeiters zu übernehmen, so dass der Mitarbeiter sich plötzlich selbst einen teuren Rechtsanwalt suchen und bezahlen muss. Gleichwohl wird der Arbeitgeber häufig ein Interesse daran haben, ihn zu verteidigen. Zum einen, weil er den Mitarbeiter schützen will. Zum anderen aber auch, weil aus einer Verurteilung seines Mitarbeiters auch für ihn ein Problem oder ein Schadenersatzanspruch resultieren kann.

In zwei wesentlichen Fällen im Zu- ▶



Erstaufnahme-Einrichtung für Asylbewerber in München.

Bild: Mattes (CC BY 2.0)

## Notwendiger Versicherungsschutz für Sicherheitsdienstleister in Asylbewerberheimen

### Betriebspflichtversicherung:

- Betriebsbeschreibung: Bewachungsunternehmen nach § 34a GewO
- Personen- und Sachschäden pauschal nicht unter 5 Mio. €
- strafbare Handlungen von Sicherheitsmitarbeitern müssen explizit versichert sein
- Überprüfung der Subunternehmer auf ausreichenden Versicherungsschutz

### Mindestlohngesetz (Forderungen von Arbeitnehmern auf Zahlung des Differenzlohns):

Versicherungssumme in Abhängigkeit von Unternehmensgröße, aber nicht unter 100.000 €

### AGG-Deckung (Strafen wegen Diskriminierung von Asylanten):

Versicherungssumme nicht unter 100.000 €

### Strafrechtsschutzversicherung (Aufwendungen für Verteidigung gegen strafrechtliche Vorwürfe)

- Mitarbeiter: Beleidigung, Körperverletzung, Freiheitsberaubung
  - Organe: Hinterziehung von Steuern und Sozialabgaben, Verstoß gegen das Mindestlohngesetz
- Versicherungssumme nicht unter 500.000 €

### D&O-Versicherung (Schäden, die durch Pflichtverletzungen von Organen, z.B. mangelhafte

Kontrolle der eingesetzten Dienstleister und daraus resultierend nicht versicherte Schäden)

Versicherungssumme in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße, nicht unter 1 Mio. €

sammenhang mit Dienstleistungen bei Asylantenheimen kann auch die Geschäftsleitung direkt strafrechtlich angegangen werden: Die Vorwürfe der Hinterziehung von Steuern und Sozialabgaben bei der Entlohnung der Mitarbeiter in Verbindung mit einem Ermittlungsverfahren durch den Zoll können Hand in Hand mit einem Verfahren wegen eines behaupteten Verstoßes gegen das MiLoG gehen.

Der Abschluss einer Strafrechtsschutzversicherung mit mindestens 500.000 € Versicherungssumme ist deshalb wichtig. Dennoch haben viele Unternehmen diesen Versicherungsschutz in Unterschätzung dieses Themas nicht. Der häufiger anzutreffende Versicherungsschutz gegen strafrechtliche Vorwürfe über eine Firmenrechtsschutzversicherung ist in den meisten Fällen unzureichend und nicht gleichwertig.

### Managerhaftung

Aufgrund einer Vielzahl von unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen haften die Organe von Unternehmen, beispielhaft sind hier das GmbHG, das AktiG oder das KontraG zu nennen. In Ermangelung anderer Vorschriften werden diese Regelungen auf andere Unternehmensformen analog angewandt. Verursacht das Organ, also zum Beispiel der Geschäftsführer, dem Unternehmen durch eine Pflicht-

verletzung einen Schaden, so haftet er dafür persönlich unbegrenzt, das heißt mit seinem gesamten Privatvermögen. Denkbar sind Schadenersatzansprüche gegen ihn, weil es unterlassen wurde, den Versicherungsschutz der eingesetzten Dienstleister/Subunternehmer ausreichend zu überprüfen. Kommt es dann zu einem Schaden, weil der schadenverursachende Dienstleister den notwendigen Versicherungsschutz nicht hat und in Ermangelung von genügend eigenem Kapital insolvent wird, kann dafür der Geschäftsführer in Anspruch genommen werden. Möglich ist aber auch, dass das Organ falsche – weil rechtlich unwirksame – Arbeitsverträge abgeschlossen hat und mit Nachforderungen auf die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung konfrontiert wird, die nicht mehr von den Mitarbeitern eingefordert werden können.

Forderungen dieser Art sind über eine Vielzahl von unterschiedlichen Versicherungsgesellschaften über eine D&O-Versicherung versicherbar. Die teilweise erheblichen Unterschiede zwischen den Bedingungswerken liegen allerdings im „Kleingedruckten“ und sind für den Laien nicht einfach erkennbar. Ein Vergleich der Konditionen verschiedener Anbieter nur über den Preis ist nicht möglich.

### Betreibermodelle

Als Betreiber eines Asylantenheims gibt es noch eine Reihe von weiteren Haftungsrisiken. So können Abrechnungen aller Art falsch sein: Strom, Heizkosten und alle weiteren bezogenen Leistungen können fehlerhaft sein. Je nach Vereinbarung, trägt der Betreiber diese Schäden selbst oder haftet für fehlerhafte Abrechnungen gegenüber seinem Auftraggeber. Eine separate Vermögensschadenhaftpflichtversicherung deckt letzteres ab. Als Betreiber hat der Auftragnehmer auch die Verpflichtung, sich um die Versicherung des Gebäudes selbst zu kümmern. Da es sich um ein sehr exponiertes Risiko handelt (zum Beispiel erhöhte Feuergefahr durch Kochen auf dem Zimmer), ist der Markt für die Versicherung solcher Gebäude sehr klein und es gibt nur wenige und teure Anbieter.

### Fazit

Die Sicherheitswirtschaft hat die an sie gerichteten Anforderungen im Zusammenhang mit Asylantenheimen bisher abgesehen von einigen schwarzen Schafen gut bewältigt und es ist nicht zu optimistisch zu behaupten, dass dies auch in Zukunft der Fall sein wird. Allerdings ist bei Aktivitäten in diesem Bereich immer zu berücksichtigen, dass Politik und Öffentlichkeit mit großer Sensibilität beobachten, was passiert und wie die Dienstleister agieren. Die Schadenprävention und die Steuerung der Prozesse sind deshalb noch wichtiger als in anderen Tätigkeitsfeldern, da ein Reputationsschaden einen Dienstleister insgesamt in ein schiefes Licht bringen kann. Versicherungstechnisch sind die speziellen Risiken dieser Tätigkeit gerade auch durch die neue Möglichkeit der Versicherung für Schäden aus dem Bereich des Mindestlohngesetzes ausreichend darstellbar.

### Über unseren Autor:

Diplom-Betriebswirt Bernd M. Schäfer ist geschäftsführender Gesellschafter der ATLAS Versicherungsmakler für Sicherheits- und Wertdienste GmbH, ein Spezialmakler für Sicherheits- und Facility-Management-Unternehmen. ATLAS gehört zur Unternehmensgruppe Burmester, Duncker & Joly und sieht sich als Marktführer im Bereich Sicherheitsdienstleistung.

Kontakt: bernd.schaefer@atlas-vsw.de